Institut für ganzheitliche Forschung

Reihe *Recht und Politik*
Heft 4

Roland Bohlinger

Stellungnahme zur Neufassung des § 130 StGB – oder vom Zwierecht bei Massen- und Völkermord

Zur Notwendigkeit einer ethisch-religiösen Grundentscheidung

Verlag für ganzheitliche Forschung

Institut für ganzheitliche Forschung

Reihe *Recht und Politik*
Heft 4

Roland Bohlinger

Stellungnahme zur Neufassung des § 130 StGB – oder vom Zwierecht bei Massen- und Völkermord

Zur Notwendigkeit einer ethisch-religiösen Grundentscheidung

Verlag für ganzheitliche Forschung

Institut für ganzheitliche Forschung

Reihe: *Recht und Politik*, Heft 4

Herausgeber der Reihe: Roland Bohlinger

1997

Verlag für ganzheitliche Forschung
D-25884 Viöl/Nordfriesland

Satz im Hause
Eigendruck

Zur Neufassung des § 130 StGB

Roland Bohlinger
Postfach
D–25884 Viöl

An die
Bundesjustizministerin
Sabine Leutheuser-Schnarrenberger
Postfach

D-53170 Bonn

Viöl, 24.4.1995

Betrifft: Neufassung des Paragraphen 130 StGB (Volksverhetzung)

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin Leutheuser-Schnarrenberger,

die Neufassung des Paragraphen 130 StGB enthält einige Normen, die mich veranlassen, Ihnen zu schreiben.

1. Es heißt in Absatz 1 der Neufassung:

„*Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,*
1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Dieser Absatz entspricht inhaltlich der früheren Fassung. Trotz verschiedener untereinander abweichender Gerichtsurteile wurden in der Neufassung drei miteinander zusammenhängende Stellen nach wie vor nicht ausreichend klar gefaßt. Es handelt sich um folgende Stellen:

> ***„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, ... Teile der Bevölkerung beschimpft ...“***

1.1. Der *öffentliche Friede* ist – wie in den beiden älteren Fassungen des § 130 StGB – das in erster Linie geschützte Rechtsgut.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung braucht der öffentliche Friede durch die Tat noch nicht gestört, nicht einmal gefährdet zu sein. Es genügt die nach ihrer Art und Weise konkrete *Eignung* der Tat, den Frieden zu stören, sei es durch Erschütterung des Vertrauens in die Rechtssicherheit oder durch Aufhetzung des geistigen Klimas (BGH 16, 49; BGH 29, 26; NJW 78, 59). Doch was im Einzelfall jeweils darunter zu verstehen ist, kann nicht als generell geklärt gelten, insbesondere nicht für alle jene Staatsbürger, die nicht über eine sehr genaue Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung verfügen. Damit wird aber durch diese Gesetzesbestimmung selbst das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestört, denn Rechtssicherheit setzt zuerst einmal die Klarheit der Rechtsnormen voraus. Das gilt insbesondere dann, wenn durch die politische Entwicklung Gruppen zur Vorherrschaft gelangen, die solche Bestimmungen für Gesinnungsverfolgungen benutzen. Wie jedes andere Land ist auch die Bundesrepublik nicht gefeit vor einer solchen mißbräuchlichen Benutzung, in bestimmten Bereichen ist diese sogar fast ein konstituierender Teil der Verfassungswirklichkeit.

1.2. Ein weiteres Problem besteht in der Verwendung des Begriffs ***„beschimpft“*** im Zusammenhang mit dem Begriff ***„Teile der Bevölkerung“***.

1.2.1. Unter *Beschimpfen* versteht man gemeinhin – unter Anlehnung an § 90a StGB. und die hierzu ergangene Rechtsprechung – die durch Form oder Inhalt *besonders ver-*

letzende Äußerung der Mißachtung, wobei das besonders Verletzende entweder in der Roheit des Ausdrucks oder inhaltlich in dem Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens oder Zustands liegen kann (RG 28, 403; 57, 185, 211; 61, 308; 65, 423; SchlHA 77, 179; BGH 7, 110; 12, 364; 16, 338; Bay JZ 51, 786; LG Frankfurt, NJW 82, 658). Die Äußerung muß jedoch nicht unwahr oder eine Formalbeleidigung sein (RG 61, 308; BGH NJW 61, 1932). Es genügt, daß sie *herabwürdigt, also die Menschenwürde angreift und verletzt.* Andererseits gilt, daß harte, vor allem politische Kritik, auch dann, wenn sie unberechtigt, einseitig oder uneinsichtig ist, noch keine Beschimpfung darstellt (BGH 19, 317; JZ 63, 402). Gleiches gilt auch für taktlose oder gar zynische Entgleisungen.

Die Rechtsprechung ist jedoch auch hier nicht einheitlich, soweit sie nicht in bestimmten Bereichen schon einem *einheitlichen Mißbrauch* unterliegt. Das Problem liegt darin, daß der Begriff der *Herabwürdigung der Menschenwürde* und der Begriff *Beschimpfung* keine Begriffe sind, die hinreichend klar bestimmt werden können. Begrifflich erheblich klarer bestimmt sind die beiden sonstigen unter Strafe gestellten Tätigkeitsformen: die *böswillige Verächtlichmachung* und die *Verleumdung.*

1.2.2. Verstärkt wird das Problem mangelhafter Normenklarheit noch durch den Begriff *„Teile der Bevölkerung"*. Dieser Begriff läßt sich auf jede Gruppe oder Mehrheit von Menschen anwenden, die sich durch irgendein Unterscheidungsmerkmal heraushebt, einen gewissen Umfang besitzt und eine gewisse Bedeutung einnimmt. In Betracht kommen z.B. *die Arbeiter, die Bauern, die Beamten, die Richter, die Bayern, die Schwaben, die Ausländer,* aber auch *die Katholiken, die Protestanten, die Juden, die Freimaurer, die Moslems, die Kommunisten, die Nationalsozialisten, die SS* und andere religiös, politisch oder sonstwie bestimmte Gruppen, wozu dann auch unterschiedliche Untergruppen dieser Gruppen gehören, z.B. *die türkischen Gastarbeiter* unter den Ausländern, *der Jesuitenorden* oder *das Opus Dei* bei den Katholiken, *die Moslembruderschaft* bei den Moslems. Dazu können außerdem

gezählt werden: *der CIA, der Verfassungsschutz* und ähnliche Gruppen, aber auch *die Mafia.* (LG Göttingen, NJW 79, 174; BGH 21, 371; Köln NJW 81, 1280; Hamburg NJW 75, 1088; Geilen NJW 76, 279; Celle NJW 70, 2257; Lohse NJW 71, 1245.) Was ist nun, wenn eine dieser Gruppen, z.B. eine islamische Gruppe von Fundamentalisten, sich als beschimpft ansieht, weil ihr ein schimpfliches oder gar kriminelles Verhalten vorgeworfen wird, z.B. das Bekenntnis zu einer menschenverachtenden Ideologie, die Anwendung von Methoden der Gehirnwäsche, die Handhabung des autoritären Führungsprinzips, die Verschwörung zum religiösen Umsturz, die Androhung und Ausübung von Gewalt oder gar das Streben nach einem Religionskrieg? Ist ein diesbezüglicher *Vorwurf* dann straffrei, wenn er zum *Zweck der Abwehr* tatsächlich bestehender rechtswidriger Ziele und Tätigkeiten der Gruppe geschieht, ist er auch noch straffrei, wenn er aus gleichem Grund erhoben wird, aber nur sehr eingeschränkt zutrifft, oder ist er erst dann nicht mehr straffrei, wenn er eindeutig in beschimpfender Absicht erfolgt, und zwar auch dann, wenn er in sachlicher Hinsicht mindestens teilweise zurecht besteht?

Kann sich z.B. ein Geheimbund (im Sinne des im Jahre 1968 aufgehobenen § 128 StGB.) als beschimpft betrachten, wenn man ihm seinen Geheimbundcharakter und imperialistische Ziele vorhält und darauf hinweist, daß er nach dem autoritären Führungsprinzip aufgebaut ist und schon vielfach ins Gerede kam wegen krimineller Aktivitäten, vor allem wegen Zusammenarbeit mit der Mafia und anderen Gruppen des organisierten Verbrechens?

2. Für wirklich unhaltbar im Rahmen einer freiheitlich-rechtsstaatlich-demokratischen Grundordnung halte ich jedoch den Absatz 3 der Neufassung des § 130 StGB. Es heißt dort:

   „Mit .... wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art [Massen- und Völkermord] in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost."

2.1. Der Begriff *leugnen* besagt, daß derjenige, auf den dieses Wort angewandt wird, *um die Wahrheit weiß, diese aber bewußt abstreitet.* Diese Begriffserklärung entspricht der Herkunft des Wortes *leugnen* aus dem Wortstamm *lügen* (germ. *laugno*, ahd. *lougna*, nach: Friedrich Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 21. Aufl., Berlin 1975, S. 438). Wenn man den Begriff *leugnen* so, wie das hier geschieht, interpretiert, wäre die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verurteilung, daß dem Betreffenden das *absichtliche Abstreiten der Wahrheit wider besseres Wissen* nachgewiesen wird, also der *Vorsatz* des Abstreiten*wollens*, die Tatsache des *Abstreitens,* die Tatsache, daß es sich um die *Wahrheit* handelt, die abgestritten wird und schließlich die Tatsache, daß dies *wider besseres Wissen* erfolgt. Falls dem so ist, wäre gegen eine Bestrafung angesichts der Schwere des Verbrechens, das wider besseres Wissen abgestritten wird, nichts einzuwenden. Im Gegenteil, sie wäre ein rechtlicher Fortschritt. Anders ist das aber, wenn es sich *nicht* um ein *Abstreiten der Wahrheit* handelt, sondern um *wissenschaftliche Untersuchungen* oder *juristische Verteidigungsmaßnahmen*, die zu Ergebnissen gelangen, die von der offiziell als gültig angesehenen Lehrmeinung abweichen, indem sie z. B. besagen, daß irgendwelche behaupteten Verbrechen in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben.

Es geht hier also letzten Endes um eine klare Abgrenzung, und zwar

- einerseits zwischen dem Bereich *Freiheit von Forschung, Lehre, Kunst, Berichterstattung, Rechts- und Ehrenschutz*
- und andererseits dem Bereich *vorsätzliches Abstreiten von Verbrechen des Massen- und Völkermordes wider besseres Wissen.*

Zwar wird in Absatz 5 der Neufassung von § 130 StGB. ausdrücklich auf das Aufklärungs-, Kunst-, Wissenschafts-, Berichterstattungs- und Verfassungsschutzprivileg wie bei § 86 Abs. 3 StGB Bezug genommen, aber diese Einschränkung, die grundsätzlich für jedes öffentliche Wirken in Wort, Schrift, Ton und Bildwerk gilt, ist durch die Spruchpraxis der letzten Jahre in wesentlichen Bereichen weitge-

hend aufgehoben worden, weshalb zu befürchten ist, daß dieser verfassungswidrige Zustand fortdauern wird.

2.2. Läßt sich die zuvor erwähnte rechtswidrige Entwicklung aber noch teilweise oder sogar hauptsächlich mit der moralischen Erschütterung über tatsächliche und zum Teil auch bloß eingeredete Verbrechen in deutschem Namen und einer daraus entstandenen „deutschen Schuldneurose" erklären, und läßt sich schon gar nichts gegen die Strafbarkeit der „Billigung" und „Verharmlosung" von *tatsächlich* erfolgten Verbrechen des Massen- und Völkermords einwenden, solange hier eine korrekte Auslegung des Gesetzes und bekannte sowie unstrittig als wahr erwiesene Tatsachen den richterlichen Entscheidungen zugrundegelegt werden – ja, die Strafbarkeit auf diesem Gebiet ist sogar auf das nachdrücklichste zu fordern – , umso weniger ist zu verstehen, warum in der Neufassung des § 130 StGB. *einseitig* auf die Strafbarkeit der Billigung, Leugnung oder Verharmlosung von Verbrechen unter der Herrschaft des *Nationalsozialismus* beschränkt worden ist.

So richtig es also ist, Normen aufzustellen, wonach die Billigung und Verharmlosung sowie in dem oben definierten Sinn auch die Leugnung von Massen- und Völkermord strafrechtlich verfolgt werden kann, und zwar einerseits, um das Vertrauen der Bürger in die freiheitlich-rechtsstaatlich-demokratische Entwicklung von Staat und Politik zu stärken, und andererseits, um jede Begünstigung und Förderung von Denk- und Verhaltensweisen, die in einen neuen Massen- und Völkermord münden könnten, strafrechtlich bekämpfen zu können – aber warum wird jetzt, rund 50 Jahre *nach* den Ereignissen, diese Bekämpfung *einseitig* auf Taten im Dritten Reich beschränkt, *insbesondere angesichts der Tatsache, daß heute der Nationalsozialismus machtpolitisch keine Rolle mehr spielt,* im Gegensatz zu anderen Gruppen, die heute machtpolitische Bedeutung besitzen, die sich in der Vergangenheit vergleichbarer oder ähnlicher Verbrechen schuldig gemacht haben und die nach wie vor die Vorbereitung und Durchführung von Massen- und Völkermord zu ihren Verhaltensweisen zählen, sich sogar offen in ihren ideologischen Grundlagen

dazu bekennen? Diese Einseitigkeit entwertet die ganze gesetzliche Bestimmung, sie offenbart einen *schwerwiegenden Mangel an Konsequenz im Kampf um die Abwehr der schlimmsten Art des Verbrechens, die es gibt,* denn sie bedeutet nichts anderes, als daß die Billigung, Leugnung und Verharmlosung von Verbrechen des Massen- und Völkermords, darunter auch solche, die in jüngster Zeit stattfanden oder sich gegenwärtig ereignen, *in diesem Staat gemäß eigener Gesetzgebung nicht nach § 130 StGB verfolgt werden können, sobald sie n i c h t unter der geschichtlich, rechtlich und politisch beendeten Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sind oder begangen werden. Strafrechtlich kann lediglich noch nach § 140 StGB. die Billigung von Massen- und Völkermord verfolgt werden, allerdings mit maximal geringerer Strafhöhe, nicht aber die Leugnung und Verharmlosung, diese bleiben überhaupt straflos, können also z u r e c h t erfolgen.* Halten Sie das eines Staates für würdig, der den Anspruch erhebt, freiheitlich-rechtsstaatlich-demokratisch verfaßt und politisch souverän zu sein?

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bohlinger

Zur Notwendigkeit einer ethisch-religiösen Grundentscheidung

Es ist nicht Sache von Strafgerichten, die Wahrheit über ein komplexes geschichtliches Geschehen zu ermitteln. Damit wäre jedes Strafgericht überfordert. Ein Prozeß, der solches unternähme, würde, wenn überhaupt, dann erst nach Jahren bis Jahrzehnten zu einem Ende kommen. Die eigentliche Aufgabe, nämlich über Straftaten zu richten, würde zu kurz kommen. Selbst im großen Frankfurter Auschwitz-Prozeß kam es nicht dazu, daß das Gericht die „historische Wahrheit über Auschwitz" ermittelte, auch wenn das bestimmte Kreise gern so ausgelegt sehen möchten.

Rechtsfindung setzt Wahrheitsfindung voraus. Ohne Wahrheitsfindung gibt es keine Rechtsfindung. Wahrheit aber ist die Übereinstimmung der Vorstellung mit der Tatsächlichkeit. Ein Strafgericht hat von der gesamten Wahrheit, die ja aus einer unendlichen Fülle von Einzelwahrheiten besteht, nur jene Bestandteile herauszufinden, die einerseits als *Tatsachen nachgewiesen* und andererseits für das gerade anhängige Verfahren unter *strafrechtlichen Gesichtspunkten* von Bedeutung sind.

Wenn die Anklage wegen einer Meinungsäußerung erfolgte, ist außerdem zu beachten, daß der *Wahrheitsgehalt* des Geäußerten für die Beantwortung der *Frage nach der Strafbarkeit* oft nicht von entscheidender Bedeutung ist. Es geht ja in einem Strafprozeß immer um die Frage, ob durch ein bestimmtes Handeln, das vor Gericht unter strafrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden soll, irgendwelche *Rechte eines Dritten,* z. B. das *Recht auf Ehrenschutz,* verletzt worden ist; darüberhinaus geht es darum, falls eine Verletzung erfolgte, ob diese versehentlich, fahrlässig oder bewußt herbeigeführt worden ist. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Wenn jemand auf einer Hochzeitsgesellschaft einen Trinkspruch mit den Worten ausbringt: *„Alles Gute für die Braut und ihr uneheliches Kind!"*, dann ist das auch dann eine Beleidigung, wenn die Braut *tatsächlich* ein unehelich geborenes Kind hat. Denn die *Umstände,* unter denen

die Wahrheit ausgesprochen wird, können zwar nicht die Wahrheit als solche, aber ihre *Nennung* zur Rechtsverletzung machen.

Wir sehen hier ein wesentliches Rechtsprinzip, das man bei der Kritik an der zunehmenden Gesinnungsverfolgung in unserem Land nicht übersehen darf. Wenn viele Gerichte, unter dem Druck bestimmter Kreise, nicht mehr streng dieses Prinzip beachten, sondern auch schon bloße Zweifel an der herrschenden oder auch nur für herrschend erklärten *Lehrmeinung* verfolgen, also Zweifel, die nicht in beleidigender Form und Absicht oder in anderer strafbarer Weise (z.B. zum Zweck der Verharmlosung, Leugnung oder Billigung von Völkermord) geäußert worden sind, dann ist das als tatsächlich *rechtswidrig* anzuprangern. Viele Zweifler sind aber auch schon verfolgt worden, weil sie einerseits mit mehr oder weniger gewichtigen Gründen Zweifel äußerten, andererseits aber sich nicht streng genug vor Bewertungen und Anmerkungen hüteten, die ihnen als Beleidigung der Juden, als Verharmlosung von Völkermord oder anderes mehr ausgelegt werden konnten.

Es ist allerdings auch kaum zu bestreiten, daß hinter vielen Verfolgungsmaßnahmen nicht nur die Absicht steckt, die Rechte Dritter zu wahren, sondern auch politisch unerwünschte Personen und Gesinnungen zu verfolgen, ja, das dürfte nicht selten der allein entscheidende Grund sein.

Denken wir dabei aber auch daran: der Mensch ist unvollkommen geboren, nämlich mit der Fähigkeit, sich frei für oder gegen Richtiges und Gutes zu entscheiden. Darüber hinaus ist der Mensch irrfähig. Fehlverhalten ist also unter den Menschen zu erwarten. Es muß aber irgendwelches Fehlverhalten nicht immer gleich ein Zeichen für bewußt bösen Willen oder eine zielbewußt organisierte Verfolgung sein. Oft ist solches Fehlverhalten nur Ausdruck einer vorherrschenden Verhaltenstendenz, die unter den Menschen durch religiöse oder ideologische Einflüsse und Wahnideen, durch Angst, Not, Unwissen und Bequemlichkeit entstehen kann. Eine wesentliche Ursache, wenn nicht die Hauptursache für die Vorherrschaft bestimmter Fehlrichtungen im Verhalten der Menschen ist seit vielen Jahrhunderten die wachsende Beeinflussung der Menschen durch Seelenmanipulation seitens machtgieriger Kreise, die mithilfe gezielter Falschinformation, Forschungsbehinderung und Wissens-

beseitigung, Suggestion und Wachhypnose, Triebüberreizung, Erziehungsmißbrauch, Erzeugung von Furcht und Angstneurosen, Verbreitung von Wahnideen mit Verfolgungs- und Grössenwahnstrukturen, und schließlich mit Gehirnwäsche vorgehen. Dies geschieht aus verschiedenen Gründen, angefangen von der Absicht, Waren zu vermarkten bis hin zur Absicht, Menschen zu beherrschen, auszubeuten oder widerspenstige unter ihnen zu verfolgen oder gar zu zerstören. Vielfach geschieht das auch kaum bewußt, aus Gewohnheit, aus Anpassung. Aber das rechtfertigt nicht.

Wir begegnen den Methoden der Seelenmanipulation tagtäglich in irgendeiner Form, aus Lautsprechern in Lokalen und Kaufhäusern, auf Plakatwänden, in Zeitungen und Zeitschriften, auf Kanzeln und Kathedern und vor allem im Fernsehen.[1]

Die Bundesrepublik erhebt den Anspruch, ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat zu sein. Im Grundgesetz dieses Staates heißt es in Artikel 1:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

In Artikel 2 steht:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Es ist offensichtlich, daß das kostbarste und wichtigste Eigentum eines Menschen seine Seele darstellt.

Ebenso ist es offensichtlich, daß Maßnahmen menschenverachtend und menschenzerstörend sind, die dazu dienen, die Bewußtseinsinhalte, Ziele, Willensrichtungen, Gefühle oder Charaktereigenschaften von Menschen ohne deren eigene freie Zustimmung mithilfe irgendwelcher Schädigungen und Beeinflussungen zu ändern, einzuschränken oder aufzuheben.

Und schließlich ist es offensichtlich, daß ein Staat kein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat sein kann, der seine wichtigste

Aufgabe nicht erfüllt, nämlich nicht den Schutz der freien seelischen Selbstbestimmung nach besten Kräften gewährleistet, sondern politischen, religiösen, wirtschaftlichen und anderen Gruppen freie Hand läßt in der seelischen Manipulation von Menschen, sei es durch Hypnose, Suggestion, Gehirnwäsche, Induzierung von Wahnideen oder auf andere Weise.

Wollen wir wirklich einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, dann müssen wir vor allem den

SCHUTZ DER FREIHEIT UND UNVERSEHRTHEIT DER MENSCHLICHEN SEELE FORDERN, UND WIR MÜSSEN DIESE FORDERUNG IM GRUNDGESETZ, IM STRAFGESETZ UND IN ANDEREN GESETZEN VERANKERN,

damit es möglich wird, nicht nur durch Aufklärung und Erziehung, sondern auch durch Ächtung und Strafverfolgung dem Unwesen wirksam entgegenzutreten, daß Menschen sich das Bewußtsein, den Willen und die Gefühle anderer Menschen unterwerfen durch seelenschädigende, die Entscheidungsfreiheit einschränkende bis aufhebende Maßnahmen.

AN DER ANTWORT AUF DIESE FORDERUNG MUß SICH JEDER VERANTWORTLICHE IN POLITIK, KIRCHEN, MEDIEN, SCHULEN, UNIVERSITÄTEN UND WIRTSCHAFT MESSEN LASSEN. WER SICH HIER NICHT ZUM RECHT BEKENNT, DER HAT KEINEN ANSPRUCH DARAUF, SICH FÜR DEN VERTRETER EINER FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATLICHKEIT ZU HALTEN UND AUSZUGEBEN. HIER, AN DIESEM PUNKT, STELLT SICH DIE KERNFRAGE. HIER MUß JEDER, OHNE AUSNAHME, EINE GRUNDENTSCHEIDUNG TREFFEN. DIESE GRUNDENTSCHEIDUNG IST NICHT NUR RECHTLICHER, SONDERN VOR ALLEM ETHISCH-RELIGIÖSER NATUR. SIE KANN IHM NIEMAND ABNEHMEN, ER KANN SIE NICHT VOR SICH HER SCHIEBEN, ER KANN SIE NIEMANDEM ZUSCHIEBEN, ER KANN SIE NICHT MIßACHTEN ODER EINFACH VERDRÄNGEN, DENN ALL DAS WÄRE AUCH SCHON EINE ENTSCHEIDUNG. ER MUß SICH DIESER GRUNDENTSCHEIDUNG OFFEN STELLEN.

ANMERKUNG

1 In dem von mir herausgegebenen Buch *Die geheime Verführung*, Vi öl 1994 (318 Seiten) habe ich versucht, die wichtigsten Ergebnisse der Forschung zum Thema Seelenmanipulation zu dokumentieren.

